

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

1o RV 811/58

In Sachen

Verkündet
am 21. September 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

hat der 1o. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und

Bundessozialrichterin F r o s c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 1958
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Durch Bescheid des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamts (VersorgA) Wiesbaden waren dem Kläger 1944 "Granatsplitternarben an beiden Unterarmen, Quetschungsfolgen am rechten Oberschenkel" als Schädigungsfolgen anerkannt, aber Leistungen nicht gewährt worden. Im Jahre 1947 beantragte der Kläger erneut Versorgung mit der Begründung, er habe durch eine Verschüttung im Jahre 1940 auch einen Ohrenschaden erlitten und sich danach noch ein Nierenleiden zugezogen, sein Ohrenleiden habe sich seit 1944 wesentlich verschlimmert. Bei einer 1947 durchgeführten versorgungsrätlichen Untersuchung nahm der Kläger seinen Rentenanspruch zurück. Im Januar 1950 beantragte er wiederum Rente und trug dazu vor, seine Wehrdienstbeschädigung habe sich verschlimmert, die Fachärztin für Ohrenleiden, Frau Dr. Hermann, habe ihn schon 1946 darauf aufmerksam gemacht, daß sein schlechtes Gehör auf die Granatexplosion zurückzuführen sei.

Das VersorgA ließ den Kläger durch den Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden Dr. M===== untersuchen, der zu dem Ergebnis kam, das von dem Kläger behauptete schädigende Ereignis sei durch die Lazarettmeldung erwiesen, die Verschüttung habe eine stärkere Innenohrschädigung hervorgerufen und außerdem einen verschlimmernden Einfluß auf eine an sich anlagebedingte Otosklerose gehabt, ohne diese jedoch richtunggebend zu verschlimmern, Symptome für ein Nierenleiden seien nicht vorhanden. Dr. M===== schlug vor, eine leichte Innenohrschädigung beiderseits als Schädigungsfolge anzuerkennen, durch die die Erwerbsfähigkeit jedoch nicht gemindert werde. Das VersorgA erkannte nunmehr durch Bescheid vom 17. Februar 1953: 1. reizlose Narbe nach Granatsplitterverletzung an beiden Unterarmen, 2. leichte Innenohrschädigung beiderseits als Schädigungsfolgen i.S. der Entstehung an. Es stellte ferner fest, die hochgradige Schwerhörigkeit beruhe auf einer anlagebedingten fortschreitenden Otosklerose und sei keine Schädigungsfolge. Ein Nierenleiden bestehe nicht. Da durch die schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdB)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

von 25 v.H. nicht erreicht werde, könne Rente nicht gewährt werden.

Mit der Berufung alten Rechts, die als Klage auf das Sozialgericht (SG) übergang, begehrte der Kläger die Abänderung des Bescheides vom 17. Februar 1953 und die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Rente nach einer MdE um 25 v.H. Er bezog sich auf eine Bescheinigung des Ohrenarztes Dr. P. vom 18. August 1955, der einen wesentlichen Teil der von ihm mit einer MdE von 30 bis 35 v.H. bewerteten Schwerhörigkeit auf die bei der Verschüttung im Jahre 1940 erlittene Innenohrschädigung zurückführte, zumal von der zweifellos anlagebedingten Otosklerose Störungen des vorliegenden Ausmaßes nicht zu erwarten seien. Die Klage wurde mit Urteil des SG Wiesbaden vom 8. November 1955 abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein und beantragte, wie aus der Sitzungsniederschrift vom 13. Mai 1958 übereinstimmend mit dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hervorgeht, das Urteil des SG aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, "für die im Bescheid anerkannten Schädigungsfolgen" Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu zahlen. Er legte ein Gutachten des Ohrenarztes Dr. P. vom 2. Mai 1956 vor. Dieser Arzt ging davon aus, der Kläger, der bis zur Verschüttung im Jahre 1940 als Punker eingesetzt gewesen sei, müsse bis dahin - zumal nach den Anforderungen, die damals noch gestellt wurden - ein gutes Gehör gehabt haben. Die Otosklerose beginne in der Regel in einem viel früheren Lebensalter und schreite verhältnismäßig langsam fort, während die Schwerhörigkeit beim Kläger offenbar doch erst nach der Verschüttung und dann in kurzer Zeit aufgetreten sei. Daher liege der Verdacht nahe, daß bei der Verschüttung eine traumatische Schädigung des Innenohres stattgefunden und diese das Hörvermögen wesentlich beeinflusst habe. Die durch die Schwerhörigkeit bedingte MdE betrage 40 bis 45 v.H. Das Landessozialgericht (LSG) wies durch Urteil vom 13. Mai 1958 die Berufung zurück. Es führte aus: Obwohl den Lazarettunterlagen eine Detonations- oder eine andere Gehörschädigung nicht zu entnehmen sei, habe der Beklagte entsprechend dem Gutachten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Dr. M===== eine leichte Innenohrschädigung beiderseits anerkannt. Deshalb seien aber nicht alle vom Kläger geltend gemachten "Hörbeschwerden" auf diese Verschüttung zurückzuführen. Dr. T===== habe den Anteil "der Innenohrschwerhörigkeit an der Otosklerose" mit dem Ausdruck "wesentlich" nur "vage" umschrieben; Dr. R===== habe die Otosklerose bei der Bemessung der MdE überhaupt außer Betracht gelassen.

Gegen wesentliche, auf die Verschüttung zurückzuführende Schäden spräche im Gegensatz zu den unzulässigen "Beweiswürdigungen" durch die Gutachter das Vorbringen des Klägers selbst, der 1944 eine Ohrenschädigung nicht geltend gemacht habe und keine Erklärung von Frau Dr. F===== habe beibringen können, ob und warum die Schwerhörigkeit auf die Verschüttung zurückgeführt werden müsse. Auch sei nicht geklärt worden, ob der Kläger nur eine Detonation oder die anschließende Verschüttung als schädigendes Ereignis aufgefaßt wissen wolle. Die Angaben des Bürgermeisters H===== und die Aussage des Zeugen G===== seien für die Beurteilung der Frage, inwieweit zwischen dem Ohrenleiden und der Verschüttung ein Zusammenhang besteht, nicht verwertbar. Die Ausführungen des LSG zum Ohrenleiden des Klägers schließen dann mit dem Satz: "Diese Tatsachen entkräften die ärztliche Unterstellung von Kriegsereignissen, die neben der Otosklerose hätten wirksam sein können."

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 20. Juni 1958, zugestellte Urteil am 19. Juli 1958 Revision eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach den zuletzt vom Kläger gestellten Anträgen zu erkennen.

Innerhalb der bis zum 20. September 1958 verlängerten Revisionsbegründungsfrist hat der Kläger die Revision am 19. September 1958 begründet. Er hat eine Verletzung der §§ 103, 117 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), insbesondere Verletzung der allgemeinen Denkgesetze - insoweit mit Bezug auf § 162 Abs. 2 SGG,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

§ 550 der Zivilprozeßordnung (ZPO) - gerügt. Er meint, das LSG habe die Feststellungen der ärztlichen Sachverständigen Dr. P----- und Dr. R----- übergegangen und sich mit deren Schlußfolgerung nicht auseinandergesetzt. Die Feststellungen und Schlußfolgerungen des LSG seien in sich widerspruchsvoll und stünden im Gegensatz zu den allgemeinen Denkgesetzen. Von ärztlicher Unterstellung schadensverursachender Kriegsereignisse könne keine Rede sein, da durch den Bescheid des Beklagten vom 17. Februar 1953 die Einwirkung solcher Ereignisse eindeutig feststehe. Nach der Feststellung des LSG, daß eine Innenohrschädigung beiderseits als Schädigungsfolge anerkannt worden sei, seien seine gegenteiligen Erwägungen "geradezu sinnwidrig", und es wäre nicht die Ablehnung des ursächlichen Zusammenhangs, sondern die Frage der richtunggebenden Verschlimmerung zu erörtern gewesen. Auch die Folgerung, es habe nicht geklärt werden können, ob der Kläger sein Leiden auf eine Detonation oder die anschließende Verschüttung zurückgeführt wissen wolle, widerspreche nach dem übrigen festgestellten Sachverhalt jeglicher Logik und sei für die begehrte Entscheidung auch völlig nebensächlich. Schließlich habe das LSG bei der rechtlichen Würdigung die Kernfrage, inwieweit nämlich das Leiden des Klägers neben der anlagebedingten Otosklerose auch auf bereits festgestellte schädigende Ereignisse zurückzuführen ist, überhaupt nicht berührt.

Der Beklagte hat beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig
zu verwerfen.

Die Revision ist in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt und begründet worden; sie ist daher zulässig (§§ 164, 166 SGG). Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch statthaft, da der Kläger mit Recht rügt, das Verfahren leide an einem wesentlichen Mangel.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG); eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung i.S. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist nicht gerügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die Revision ist aber statthaft, weil ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Der Kläger hat außer Verstößen gegen die §§ 117, 103 SGG Verstöße "gegen das materielle Recht", insbesondere gegen die allgemeinen Denkgesetze gerügt. Wenngleich sich Verfahrensmängel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur aus der Verletzung von Vorschriften des Verfahrensrechts, nicht des materiellen Rechts, ergeben können, so ist die hier gewählte Unterordnung der Verstöße gegen die allgemeinen Denkgesetze unter das materielle Recht für die weitere Beurteilung dennoch unschädlich. Aus den in der Revisionsbegründung vorgebrachten Tatsachen ergibt sich nämlich, daß der Kläger rügen will, das LSG habe aus dem festgestellten Sachverhalt Folgerungen gezogen, die den allgemeinen Denkgesetzen widersprechen, und habe dadurch die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, so daß § 128 SGG als verletzt anzusehen ist. Der Kläger hat diese Rüge durch Angabe der dafür kennzeichnenden Tatsachen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) substantiiert, in dem er im einzelnen dargelegt hat, warum nach seiner Ansicht die Schlußfolgerungen des LSG, vor allem die Folgerung, die Tatsachen entkräfteten die ärztliche Unterstellung, daß Kriegsereignisse neben der Otosklerose hätten wirksam sein können, mit den tatsächlichen Feststellungen dieses Gerichts logisch nicht zu vereinbaren sind. Diese Verfahrensrüge greift auch durch.

Die rechtserheblichen Tatsachen werden auf Grund vorhandener "Ereignisse, Zustände, Verhältnisse, Gegenständen und Beschaffenheit" (vgl. Engisch, Einführung in das juristische Denken, S. 50 ff) mittels logischer Schlußfolgerungen und damit unter Anwendung von Denkgesetzen, unter denen die Gesetze vom richtigen Denken zu verstehen sind (vgl. Hoffmeister, Wörterbuch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

der philosophischen Begriffe, 2. Aufl., S. 158), gewonnen. Gegen diese Gesetze wird verstoßen, wenn aus den festgestellten Tatsachen nicht die allein denkbare Schlußfolgerung oder eine andere als diese gezogen wird. Sind verschiedene Schlußfolgerungen denkbar und hat das Gericht eine davon für richtig oder auch nur für wahrscheinlich erachtet, so hat es mit den Schlüssen, die es aus abwägender Beurteilung bereits festgestellter Tatsachen gezogen hat, eine Beweiswürdigung vorgenommen. In der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, vor allem der Beweise, ist das Gericht grundsätzlich frei (§ 128 SGG). Ein Verfahrensmangel liegt insoweit nur vor, wenn die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten sind (vgl. BSG 2, 236, 237 mit weiteren Hinweisen), was auch dann gilt, wenn allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verletzt sind. Im vorliegenden Fall hat das LSG hinsichtlich des vom Kläger erhobenen Anspruchs aus dem festgestellten Sachverhalt Schlüsse gezogen, die mit den Denkgesetzen nicht vereinbar sind.

Das VersorgA hat - wie das LSG unangefochten festgestellt hat - durch Bescheid vom 17. Februar 1953 reizlose Narben nach Granatsplitterverletzung an beiden Unterarmen und eine leichte Innenohrschädigung beiderseits als Schädigungsfolge anerkannt, aber keine Rente gewährt, weil die durch die Schädigungsfolgen bedingte MdE 25 v.H. nicht erreiche, zumal die Schwerhörigkeit des Klägers im wesentlichen auf einer fortschreitenden Otosklerose beruhe, die anlagebedingt und keine Schädigungsfolge sei. Wie vor dem SG, so hat der Kläger nach der Sitzungsniederschrift auch im Verfahren vor dem LSG beantragt, ihm "für die anerkannten Schädigungsfolgen" Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu zahlen, weil er der Meinung ist, die durch die Schwerhörigkeit bedingte MdE werde entsprechend der Bescheinigung von Dr. F===== und dem Gutachten von Dr. F===== in erheblicherem Umfang durch die anerkannte, mit der Verschüttung im Jahre 1940 zusammenhängenden Innenohrschädigung verursacht. Er hat sich insoweit insbesondere auf die von den erwähnten Ärzten geäußerte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Annahme berufen, daß bis zu der Verschüttung sein Gehör vor allem wegen seines Einsatzes als Funker und der damals an einen Funker noch gestellten Anforderungen gesund gewesen sein müsse, daß nach der Verschüttung sich das Gehör aber viel schneller verschlimmert habe, als dem Verlauf einer Otosklerose entspräche. Demnach konnte entsprechend dem Antrag des Klägers Gegenstand der Beweiswürdigung nur noch die Frage sein, ob die anerkannten Schädigungen, vor allem die Innenohrschädigung, eine MdE um 25 v.H. und die Zahlung einer entsprechenden Rente rechtfertigen. Wenn das LSG dann aber das auf den Anspruch des Klägers bezogene Gesamtergebnis des Verfahrens unter Gesichtspunkten gewürdigt hat, die überhaupt nicht mehr zu erörtern waren, nämlich unter dem Gesichtspunkt, ob außer der anlagebedingten Otosklerose auch Kriegsereignisse das Gehörleiden des Klägers beeinträchtigt haben, so hat es die Beweiswürdigung in einer Weise verfehlt, daß seine Schlußfolgerungen als unverständlich und unvereinbar mit den gegebenen und von ihm auch zu Grunde gelegten Tatsachen erscheinen müssen, wonach eine leichte Innenohrschädigung als Schädigungsfolge, d.h. als Folge von Kriegsereignissen anerkannt war.

Somit verstößt die Schlußfolgerung des LSG, daß der Anspruch des Klägers deshalb abzulehnen sei, weil die festgestellten Tatsachen die ärztliche Unterstellung von Kriegsereignissen, die neben der Otosklerose hätten wirksam sein können, entkräften, gegen die Denkgesetze. Da die insoweit vorgebrachte Rüge gerechtfertigt ist, ist die Revision schon aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Auf die weiteren Verfahrensrügen brauchte daher nicht mehr eingegangen zu werden.

Die Revision ist auch begründet, das Urteil des LSG beruht auf der verfahrensrechtlich fehlerhaften Beweiswürdigung; es war daher aufzuheben. Der Senat konnte aber nicht selbst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entscheiden, da die vom LSG getroffenen Feststellungen nicht die Möglichkeit bieten, über den Anspruch des Klägers, der auf Zahlung einer Rente für die anerkannten Schädigungsfolgen nach einer MdB um 25 v.H. gerichtet ist, zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten war dem abschließenden Urteil vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)